

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Österreichs,

Verband der Futtermittelindustrie

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a.Räumlich: Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland und Salzburg.
- b.Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Futtermittelindustrie in den unter a. genannten Bundesländern angehören, sofern die Erzeugung von Futtermitteln jahresumsatzmäßig überwiegt.
- c.Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungszeitraum

Diese Lohn Tafel tritt mit Wirkung vom **1. Juli 1998** in Kraft und endet mit **31. Oktober 1999**.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis der 38,5 stündigen Wochenarbeitszeit.

Kategorie:	Stundenlohn
1.ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	109,20
2.TankwagenfahrerInnen	106,20
3.KraftfahrerInnen	95,80
4.Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, WächterInnen und MitfahrerInnen	91,50
5.Angelernte ArbeitnehmerInnen	87,00
6.Sonstige ArbeitnehmerInnen	80,40

IV. Dienstalterszulage

Den länger als 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr S 1,40 pro Stunde,
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr S 1,55 pro Stunde,
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr S 1,70 pro Stunde,
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr S 2,55 pro Stunde,
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr S 2,75 pro Stunde.

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuß, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelungen solcher Art bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Allenfalls bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

V. Zehrgelder

ChauffeurInnen und MitfahrerInnen erhalten, wenn sie infolge längerer Ausfahrten während der Mittagszeit im Betrieb nicht anwesend sind, ein Zehrgeld in der Höhe von S 150,00, falls bei Fernfahrten eine Übernachtung notwendig ist, erhöht sich dieses Zehrgeld um weitere S 150,00.

VI. Begünstigungsklausel

Die Lohn Tafel darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

VII. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, vom 27. November 1995 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Futtermittelindustrie am 1. Juli 1997 in Kraft.

Wien, am 2. Juli 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE	
Obmann	Geschäftsführer
Dkfm. Dr. BUNDSCHUH	Dr. BLASS
VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE	
Obmann	Geschäftsführer
Dir. KAPELLER	Dr. BLASS
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS	
Vorsitzender	Zentralsekretär
Dr. SIMPERL	GÖBL